

Veröffentlicht am: 15.02.2021 um 06:44 Uhr

Einschlägig vorbestraft

Es bleibt bei Haft auf Bewährung für Bramscher Zahngoldbetrüger

von Hildegard Wekenborg-Placke



Osnabrück. Wegen Betruges hat das Landgericht Osnabrück einen 30-jährigen zu einer Haftstrafe von vier Monaten auf Bewährung verurteilt und damit ein Urteil des Amtsgerichts Bersenbrück bestätigt. Der Mann hatte eine Bramscher Zahnärztin um den Erlös aus dem über mehrere Jahre gesammelten Zahngoldes geprellt.

Der aus Koblenz stammende und jetzt bei seiner Freundin in Osnabrücker lebende junge Mann hatte sich im November 2019 in der Bramscher Praxis als Mitarbeiter einer Firma ausgegeben, die bei Zahnärzten das Gold aus alten Brücken, Prothesen oder Stiften abholt, verwertet und anschließend den Erlös an die Zahnärzte auskehrt. Das Unternehmen gibt es wirklich, der in der ersten Instanz bereits verurteilte Mann war dort allerdings ebenso wenig Mitarbeiter wie er jemals die Absicht die Absicht hatte, der Praxis irgendwelches Geld für das Zahngold zusammen zu lassen. Das hatte der Hartz IV-Empfänger vor der Amtsrichterin in Bersenbrück auch so eingeräumt.

"Geschäftsmodell" Betrug

Bewiesenermaßen war es nicht das erste Mal, dass sich der gebürtige Koblenzer mit diesem "Geschäftsmodell", wie es der Vorsitzende Richter in Osnabrück, bereicherte. In den vergangenen zehn Jahren stand er mehrfach wegen kleinerer Betrügereien vor Gericht und wurde zu Geldstrafen verurteilt. Immer wieder folgten die Straftaten dem gleichen Schema. Der junge Familienvater ließ sich Wertgegenstände aushändigen, kam dann aber mit den versprochenen Gegenleistungen nicht über. Er unterschrieb Schuldscheine, weil er kein Geld für seine Tankrechnung hatte, zahlte dann aber nicht. Er ließ

sich Goldschmuck aushändigen, für dessen Gegenwert er ein Auto zu beschaffen versprach und so weiter.

Geld sahen die gutgläubigen "Kunden" in keinem Fall. Angesichts dieser Vorgeschichte hatte es die Bersenbrücker Richterin als erwiesen angesehen, dass Geldstrafen den 30-jährigen offensichtlich wenig beeindruckten und verhängte eine auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzte Haftstrafe. Gegen dieses Urteil hatte der Mann Berufung eingelegt, was die Rechtsfolgen, also das Strafmaß, betrifft.

Verteidiger: Kein notorischer Betrüger

Sein Anwalt sah eine Haftstrafe jedenfalls als "nicht zwingend" an, da es sich bei den Betrügereien immer nur um geringe Beträge handelt und der Verurteilte sich zwischen den einzelnen Taten meist längere Zeit nichts zuschulden kommen lassen. "Er ist kein notorischer Betrüger, der bisher nur Glück hatte", so der Verteidiger. Bei dem Zahngold, dessen Wert zwischen 1200 und 2000 Euro taxiert wurde, handele es sich natürlich nicht um eine Bagatelle, trotzdem sei eine Freiheitsstrafe nicht erforderlich, meinte er und forderte eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu zehn Euro.

Anders als der Verteidiger sah der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Osnabrücker keine "hoffnungsvolle Perspektive". Das Vorstrafenregister beweise, dass die Geldstrafen bisher nicht bewirkt hätten, dass er mit den Betrügereien aufgehört habe. Deshalb forderte der Anklagevertreter, es bei den drei Jahren auf Bewährung und 60 Stunden gemeinnütziger Arbeit wie im erstinstanzlichen Urteil zu belassen.

Dieser Begründung folgte die 5. Kleine Strafkammer und lehnte die Berufung als unbegründet ab. In zehn Jahren sechsmal straffällig zu werden, sei "nicht wenig", so der Vorsitzende Richter. Auch die Summen zwischen 50 Euro und 2000 Euro seien keine Bagatellen und nicht damit zu vergleichen, "wenn jemand im Laden einen Flachmann oder eine Wurst mitnimmt". Es bleibt also bei der Bewährungsstrafe. Die 2000 Euro aus dem Zahngold-Betrug werden eingezogen.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.